

Tagungsbericht: Vertrauen und Kontrolle im Zivilrecht

21. Tagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler vom 1.-4.9.2010 in Wien

Von Akad. Rat **Hans Martin Schellhase**, Augsburg

Die von der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler regelmäßig veranstaltete Tagung ist seit nunmehr 20 Jahren ein fester Bestandteil des fachlichen Austauschs. Dabei vermitteln die vielfältigen Themen und die Präsenz der Rechtskulturen Österreichs, der Schweiz und Deutschlands immer wieder Anregungen, den Blick auf das eigene Forschungsgebiet zu weiten. Das Thema „Vertrauen und Kontrolle im Zivilrecht“ – so auch der Titel des bei Boorberg erscheinenden Tagungsbands – weckte, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Finanzkrise, zahlreiche Assoziationen und eignete sich hervorragend dazu, aktuelle Probleme, aber auch Verbindungslinien bei Wertungsfragen auf unterschiedlichen Gebieten aufzuzeigen.

Beim Eröffnungsabend in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sprach Frau Prof. *Dr. Susanne Kalss* (Wien) zum Thema „Der Vertrauensgrundsatz im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“. Es ging dabei vor allem um das Vertrauen auf Auskünfte im Verhältnis von Gesellschaftsorganen und die Informationspflichten bei Wertpapieremissionen.

Der Folgetag begann mit zwei Vorträgen zu einem etwaigen Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderungen. *Dr. Stephan Balthasar* (München) beleuchtete das Thema von rechtsvergleichender Seite und nahm letztlich gegen eine Gewährung von Vertrauensschutz Stellung. *Dr. Adam Sagan* (Köln) machte deutlich, wie seiner Meinung nach die gemeinschaftsrechtliche Sphäre auf den Vertrauensschutz einwirkt. Mit Beispielen aus der EuGH-Rechtsprechung erläuterte er die Grenzen rückwirkender Rechtsprechungsänderungen, die sich teils aus nationalem Verfassungsrecht, teils aus gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen ergäben.

Im Anschluss daran sprach *Dr. Stephan Madaus* (Rosstock) über die Einführung einer europäischen Gruppenklage, die von der Kommission als neues Instrument zur besseren Kontrolle unternehmerischen Handelns im Wettbewerbs- und Verbraucherrecht in Betracht gezogen wird. Kernfrage war, die richtige Balance zwischen wirtschaftlichen Prozessanreizen und Vorbeugung gegen missbräuchliche Klagen herzustellen. Das darauffolgende Referat von *Dr. Jan Lieder* (Jena) über „Abstraktes Vertrauen und potentielle Kausalität“ formulierte ein gemeinsames Erklärungsmodell für die konkreten Eingrenzungskriterien der Vertrauensstatbestände in Handelsregister, Grundbuch, Erbschein und Gesellschafterliste.

Zu Beginn des zweiten Tages untersuchte *Dr. Florian Eichel* (Passau) Grundlagen und Umfang einer materiellen Kognitionsbefugnis des Gerichts bei Feststellung eines Prozessvergleichs. Er leitete aus § 278 Abs. 6 S. 5 ZPO eine gerichtliche Kontrollbefugnis bei offensichtlichen, schweren ordre-public-Verstößen durch die Vergleichsvereinbarungen ab. Die folgende Referentin, *Dr. Brigitte Schneider* (Trier), befasste sich mit der Frage, ob die durch Art. 6 der Durchsetzungs-RL gebotene Offenlegung von Beweismitteln in Streitigkeiten über Rechte des „geistigen Eigentums“ im Interesse des Geheimnisschutzes durch ein in-camera-Verfahren zu

ergänzen sei und bejahte dies. Die arbeitsrechtlichen Grenzen bei der Ermittlung von Compliance-Verstößen waren dann das Thema von *Dr. Lena Rudkowski* (Berlin), die die aktuelle Diskussion um den Arbeitnehmerdatenschutz mit der Frage nach einer sinnvollen gesetzlichen Ausgestaltung der vertraglichen Ermittlungsbefugnisse verband. Ebenfalls arbeitsrechtlich geprägt war das Referat von *Christian Picker* (Freiburg), der über eine auf Vertrauensstatbestände gegründete Erfüllungshaftung im Fall der betrieblichen Übung sprach. Der Referent lehnte den verbreiteten vertrauensrechtlichen Erklärungsversuch ab und deutete die betriebliche Übung etwa im Fall von Gratifikationen als bedingte Entgeltzusage.

Ein Vortrag von *Dr. Andreas Geroldinger* (Linz) zum Irrtum des Kommittenten machte das Problem der Willensmängel in Dreiecksverhältnissen deutlich. Mit Blick auf andere Fälle der Mitwirkung mehrerer bei der Willensbildung sei auch bei der mittelbaren Stellvertretung teilweise ein Durchschlagen des Willensmangels auf das Ausführungsgeschäft anzunehmen. *Marianne Micha* (Mannheim) sprach darauf zur AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Sie befürwortete in Korrektur der derzeitigen BGH-Rechtsprechung eine Beschränkung des Kontrollumfangs, die vorwiegend bei einem weiteren Begriff des Aushandelns gem. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB ansetzen müsse. Über Informationspflichten in Vertragsnetzwerken referierte *Moritz Hennemann* (Freiburg). Er stellte die besondere Bedeutung des Informationsaustauschs in derartigen Verhältnissen heraus und formulierte Voraussetzungen für das Entstehen von Informationsansprüchen. Das Referat von *Dr. Sebastian Omlor* (Saarbrücken) widmete sich der Europäischen Privatgesellschaft als neuer Gesellschaftsform und untersuchte dabei das problematische Zusammenspiel der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen mit dem gemeinschaftsrechtlichen Regelbestand im Hinblick auf die Gewährleistung von Verkehrsschutz.

Am Schlusstag standen noch die Vorträge von *Dr. Stefanie Sendmeyer* (Münster), *Dr. Thomas Jaeger* (München) und *Dr. Andreas Dieckmann* (Hannover) auf dem Programm. *Sendmeyer* untersuchte die methodischen Unterschiede zwischen Internationalem Privatrecht und Internationalem Zivilverfahrensrecht im Verhältnis zu dem in der jüngeren EuGH-Rechtsprechung formulierten Anerkennungsgrundsatz bezüglich fremder Rechtslagen, dessen generelle Ausdehnung auf das IPR sie ablehnte. *Jaeger* stellte anhand des geplanten Europäischen Übereinkommens über Patentstreitigkeiten Überlegungen zu Vertrauen und Akzeptanz des neuen Spruchkörpersystems an. *Dieckmann* sprach über die Rolle von Rating- und Zertifizierungsagenturen bei der Schaffung von Marktvertrauen im Wege der Selbstregulierung.

Die 22. Tagung wird unter dem Generalthema „Realitäten des Zivilrechts – Grenzen des Zivilrechts“ vom 7.-10.9.2011 in Augsburg stattfinden.